

9. Anfechtung einer Dispathe. H.G.B. Art. 731.

I. Civilsenat. Art. v. 30. Oktober 1880 i. S. der Hanseat. Dampf-
schiffahrtsgesellschaft (R.) v. R. & C. (Bekl.) Rep. I. 827/80.

- I. Landgericht Lübeck.
II. Oberlandesgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

„Was zunächst die Zulässigkeit der Anfechtung einer Havarie-Grosse-Dispathe überhaupt betrifft, so bedarf es keiner näheren Ausführung, daß dieselbe, ungeachtet der im Art. 731 H.G.B. vorgeschriebenen obrigkeitlichen oder gerichtlichen Bestellung des Dispatheurs, nicht dem mindesten Zweifel unterliegen kann, wie es auch nach den vor Emanation des Handelsgesetzbuches geltenden seerechtlichen Grundsätzen unstreitig war, daß derjenige Beteiligte, welcher wegen der vom Dispatheur befolgten Rechtsgrundsätze oder wegen faktischer Unrichtigkeiten Erinnerungen gegen die Dispathe machen zu können glaubte, dieserhalb die richterliche Entscheidung anrufen dürfe.¹ . . . Da die im vorliegenden Falle gegen die Dispathe erhobenen Monituren schon durch die falschen tatsächlichen, bezw. rechtlichen Prämissen, auf denen liquider Maßen die entsprechenden Posten der Dispathe beruhen, als justifiziert erscheinen, so haben die vorigen Richter auch mit Recht angenommen, daß es zur Widerlegung der Dispathe nicht erst eines von den Beklagten zu erbringenden Gegenbeweises gegen die Dispathe bedurft habe.“

¹ Vgl. Bruhn, Entscheidungen des O.N.G.'s Lübeck in Lübecker Rechtsnachrichten Bd. II. S. 98 u. 99. Beratungsprotokolle zum H.G.B. S. 2758 bis 2763 und H.G.B. Artt. 839 u. 841. — Von der den Landesgesetzen im Art. 731 Abs. 3 H.G.B. vorbehaltenen Befugnis hat Lübeck keinen Gebrauch gemacht. D. C.